



FÜR DIE 18. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

□□□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 18. Änderung

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt hat am 04.06.2020 gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diese 18. Änderung des Bebauungsplans aufzustellen.

Dieser Beschluss ist am 25.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Telgte, den 26.03.2021

Bürgermeister: Schriftführer:

Der Rat der Stadt hat am 01.07.2021 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.

Telgte, den 09.07.2021

Bürgermeister: Schriftführer:

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 01.04.2021 bis 14.05.2021 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 25.03.2021.

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Erholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Telgte, den 18.05.2021

Bürgermeister: Schriftführer:

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 25.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Bürgermeister:

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bodenschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (GV NRW S. 634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bodenschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (GV NRW S. 634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet, s. textl. Festsetzung Nr. 1c
M I	Mischgebiet, s. textl. Festsetzung Nr. 2a und 3
MK	Kerngebiet, s. textl. Festsetzung Nr. 1a / b und 2b

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II - III Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 Zahl der Vollgeschosse - Als Mindest- und Höchstmaß
 Zahl der Vollgeschosse - zwingend
 Grundflächenzahl, s. textl. Festsetzung Nr. 5
 Geschöflächenzahl, s. textl. Festsetzung Nr. 5
 Firsthöhe, s. textl. Festsetzung Nr. 5c, 5e
 Traufhöhe, s. textl. Festsetzung Nr. 5c, 5e
 Gebäudehöhe, s. textl. Festsetzung Nr. 5c, 5e
 maximale Firsthöhe, s. textl. Festsetzung Nr. 5d
 maximale Traufhöhe, s. textl. Festsetzung Nr. 5d

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

g Geschlossene Bauweise, s. textl. Festsetzung Nr. 6
 o Offene Bauweise
 - - - - - Baulinie
 - - - - - Baugrenze
 - - - - - Baugrenze, zugleich Straßenverkehrsflächenbegrenzung
 - - - - - Baugrenze, zugleich Straßenverkehrsflächenbegrenzung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

□ □ □ □ Flächen für den Gemeinbedarf
 □ □ □ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 □ □ □ Museum

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

□ □ □ Straßenverkehrflächen
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
 - - - - - Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Fußgängerbereich für Radfahrer u. zeitweise beschränkter Anlieferverkehr befahrbar

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

□ □ □ Private Grünfläche
 □ □ □ Gartenanlage

SONSTIGE ZEICHEN

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 13. Änderung
 ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 14. Änderung
 ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 15. Änderung
 ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 16. Änderung
 ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 17. Änderung
 ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 18. Änderung
 □ □ □ □ □ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 BauNVO
 ● ● ● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher First- Trauf- und Gebäudehöhen
 □ □ □ □ □ Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
 ~~~~~ Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

**KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (5) BauGB**

⊗ Altlasten (Symbol)

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB**

□ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen  
 □ Denkmal  
 ~~~~~ Überschwemmungsgebietsgrenze

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

○ Vorhandene Flurstücksgrenze 123 Vorhandene Flurstücknummer
 ○ Vorhandene Kanaldackhöhe in Meter über NNH
 □ Vorhandene Gebäude
 ● Vorhandene Gebäude nicht katasteramtlich eingemessen

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

35 - 45 ° Dachneigung □ □ □ s. Festsetzung gem. § 86 BauO NW - Nr. 3

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO
 Im Kerngebiet sind sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO ab dem 1. OG zulässig.

2) Im Kerngebiet ist ausnahmsweise die erdgeschossig betriebene Wohnnutzung gem. § 7 (3) Nr. 2 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes, soweit die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

3) Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Behälterbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; Anlagen für Verwertung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO siehe auch Hinweis Nr. 4
 Im Mischgebiet sind die nach § 6 (2) Nr. 6, 7, 8 BauNVO zulässige Nutzung (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) unzulässig.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO
 Im Mischgebiet ist die Ausnahme gem. § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (10) BauNVO
 Die bestehenden gewerblichen Betriebe mit Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen (Gemarkung Telgte-Stadt Flur 3, Flurstücke 193, 288, 301 und 335) sind ausnahmsweise zulässig, sofern sich der derzeitige Immissionsgrad nicht ändert und die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

7) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 (2) u. (3) BauNVO
 Da im Bebauungsplanbereich die Höchstmaße des Maßes der baulichen Nutzungen gem. § 17 (1) BauNVO nicht immer eingehalten werden können, sind zur Erhaltung der historischen Situation ausnahmsweise Überschreitungen der GRZ und GFZ auch bei Neubauten zulässig. Die Überschreitungen des Maßes der baulichen Nutzung darf jedoch nur im derzeit bestehenden Umfang der Überschreitung von GRZ/ GFZ erfolgen.

8) § 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)
 Werden in zweigeschossig festgesetzten Baukörpern bereits drei Geschosse genutzt/ Gem. BauO NRW mehr als 75 % der Grundfläche, so ist dieses als Ausnahme im derzeitigen Umfang zulässig, wenn die äußere Form des Gebäudes (Trauf- und Firsthöhe) beibehalten bleibt.

9) Bereich der 13., 14. und 15. Änderung:
 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen: HFP 13 Protestantische > 50,05 m ü NNH (Vermausungsbüro B. Sievewick, Telgte, am 07.03.2012 Bereich der 13. Änderung, am 10.01.2014 Bereich der 14. Änderung - Entwurf und am 12.08.2015 Bereich der 15. Änderung).
 Von den festgesetzten First- und Traufhöhen darf maximal um 10 cm nach oben und unten abgewichen werden.

10) Für den Bereich der 17. Änderung des Bebauungsplans wird eine maximale Traufhöhe von 6,15 m und eine maximale Firsthöhe von 10,80 m bezogen auf die mittlere Höhe der Grabenstraße angrenzend an das Grundstück, wie sie in der Planzeichnung eingetragen ist, festgesetzt.
 Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

11) Bereich der 18. Änderung:
 Die zulässigen Trauf-, First- und Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über NNH festgesetzt. Von den festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen darf maximal um 10 cm nach oben und unten abgewichen werden.
 Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

12) Gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. 22 (3) BauNVO
 Im Bereich mit festgesetzter geschlossener Bauweise sind vorhandene Traufgassen, die ein wesentliches Merkmal für die historische Bauweise darstellen, zu erhalten. Im Falle von Neubebauung muß ihre gliedernde Wirkung wieder architektonischen Ausdruck finden.

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 BauGB

1) Die als Höchstgrenze mögliche II oder III - geschossige Bebauung zwischen der mehrgeschossigen Straßeneckbebauung und der I - geschossigen rückwärtigen Bebauung ist, wenn sie mehrgeschossig ausgeführt wird, mit der festgesetzten Dachneigung der Straßeneckbebauung, wenn die Lageschoss ausgeführt wird mit der festgesetzten Dachneigung der rückwärtigen Bebauung auszubilden.

2) In den mit II oder III gekennzeichneten Bereichen sind in Abweichung von den Festsetzungen zur Dachneigung bei eingeschossiger Bauweise auch Flachdächer zugelassen.

3) Innerhalb der mit II gekennzeichneten Fläche (Parz. 323 (alt 179), Schiefelsteige 6) ist ausnahmsweise eine Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung bis auf 10° zulässig.

4) Im Bereich der 17. Änderung des Bebauungsplanes sind abweichend von der festgesetzten Dachneigung für untergeordnete Gebäude Flachdächer zulässig.

HINWEISE

DENKMÄLER
 Das Plangebiet tangiert in vollstem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang (historischer Stadtkern). Im Falle von Baumaßnahmen muss mit der LWL-Archäologie für Westfalen ein Ortstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und der Detaillierung der vorhandenen Bodeneingriffslinien von Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten erfolgen. Im Rahmen dessen wird entschieden, ob eine archäologische Begleitung durch die LWL-Archäologie für Westfalen oder eine Fachfirma erfolgen wird. Erste Erkundungen sind rechtzeitig 4 Wochen vor Beginn der Bodeneingriffe dem Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, schriftlich mitzuteilen. Bei Bodeneingriffen können Bodeneingriffe (kulturlandschaftliche Bodeneingriffe, d. h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Sämtliche Bodeneingriffe und Abrucharbeiten ab ebenerdigem Niveau müssen zwingend archäologisch begleitet werden, das Betreten der betroffenen Grundstücke ist in diesem Rahmen zu gestatten (§ 19 DSchG NRW, Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchung im Rahmen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Telgte und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW). In jedem Fall ist für die Dokumentation eines etwaigen Bodendenkmals in den Planungen ein entsprechendes Zertifikat einzureichen.

GESTALTUNGSATZUNG
 Für die historische Altstadt besteht eine Gestaltungsatzung gem. BauO NRW vom 18.05.1982.

ORTSZAUGEN ZUM AUSSCHLUSS VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
 Mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Telgte vom 28.08.1997 wurden im Bebauungsplanbereich die Vergnügungsstätten gem. § 17 (1) BauNVO und gem. § 1 (6) i.V.m. § 9 (1) BauNVO ausgeschlossen, das sind Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 8 und § (3) BauNVO im Mischgebiet sowie Nutzungen gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO im Kerngebiet.

ALTLASTEN
 Die Parzellen 53 und 54 (Münsterstraße 12/14) sind im Kataster des Kreises Warendorf über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen eingetragen. Bei Erdarbeiten/Bauvorhaben auf den Grundstücken ist die untere Bodenstichtungsbehörde rechtzeitig vorher zu informieren.

ARTENSCHUTZ
 Im Rahmen der Bauplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Insbesondere im Zuge von Bauteilarbeiten Individuen planungsrelevanter Arten (z.B. Fledermäuse) gefunden werden können, sind im Rahmen von Bauteilarbeiten festgestellten Vorkommen unverzüglich den Unteren Landschaftsbehörde zu melden und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 BNatSchG einzuleiten.

Vor Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 BNatSchG sind Gehältnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zu erfolgen. Sollte eine Entleerung im dem Zeitraum vom 01.03.-30.09. erfolgen, ist vorab durch Überprüfung der Gehältnahme sicherzustellen, dass keine Brunnvorkommen von Vögeln oder Fledermausquartieren vorhanden sind.

EINSCHEIDNUNG UNTERLAGEN
 Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 4569/1), Gutachten, VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der Stadt Telgte, Rathaus Ballfeld 4 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

zur Neuaufrstellung

Die Beschlüsse der gestimmten Mehrheit der angelegten Eignungsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters) und die Restrukturierung der Planung.

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Telgte hat am 28.08.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Plan hat die Bau- und Planungsausschüsse des Rates der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 17.03.2002 zur Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse sind am 18.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Telgte vom 26.03.2021 ist die 18. Änderung des Bebauungsplans aufgestellt worden.

Die Beschlüsse der Bürger in der Bauabstimmung hat in der Zeit vom 01.04.2021 bis 14.05.2021 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 07.04.2021 bis 07.05.2021 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Telgte, den 09.07.2021

Der Rat der Stadt hat am 11.12.2023 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Telgte, den 11.12.2023

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 16.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wird der Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 11.12.2023 bekannt gemacht und die Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2004 (BGBl. I S. 94) bekannt gegeben.

Telgte, den 16.12.2023

RECHTSGRUNDLAGEN

zur Neuaufrstellung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Planmaßes (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

§ 16 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2020 (GV NRW S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 526) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1986, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV NRW S. 666).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 195).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1990 (BGBl. I S. 988) in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

